

Information! Liebe Eltern!

1. Laut Bgld. Kinderbildungs-und Betreuungsgesetz §25 beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern bevollmächtigt wurden.
2. (ausschließlich mit schriftlicher Bestätigung)
(Empfehlung: Jugendliche ab 14 Jahren – Entscheidung obliegt den Eltern)
3. Bei getrennt lebenden Eltern bzw. nicht verheiratete Erziehungsberechtigten benötigen wir eine Kopie des Obsorge Beschlusses!
4. Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kin bei Spaziergängen und Exkursionen teilnehmen darf.

Name: _____

Elterninformationen gelesen und zur Kenntnis genommen!

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten